

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 25.

Dresden, den 5. December

1845.

Sieben und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 27. November 1845.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen und Beurlaubung. — Fortsetzung und Schluß der Berathung des Vor- und Nachberichts der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer, den Entwurf eines Gewerbe- und Personalsteuergesetzes betr. (Besondere Berathung, §§. 62 — 73. — Schlußabstimmung). — Berathung des Berichts der vierten Deputation, die Beschwerde der Weinhändler Johann Heinrich Hantsch und 7 Genossen in Dresden, in Betreff der Ausdehnung des Weinverkaufs bei der Domanialkellerei zu Dresden auf den Handel mit dazu gekauften Weinen.

Die heutige Sitzung, zu welcher sich vier und dreißig Mitglieder eingefunden hatten, beginnt um 10½ Uhr in Gegenwart des Königl. Commissars v. Ehrenstein mit Verlesung des vom Secretair v. Biedermann über die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolls, welches nach einer Bemerkung des Präsidenten v. Carlowitz berichtigt, dann genehmigt und von den Kammermitgliedern v. Heynitz und Wehner mit vollzogen wird.

Auf der Registrande befindet sich:

1. (Nr. 133.) Bericht der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer über das Allerhöchste Decret, das Regulativ wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen betr.

Präsident v. Carlowitz: Dieser Bericht wird zum Druck, zur Vertheilung und auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen sein. — Es haben sich abermals wegen fortdauernden Unwohlseins entschuldigt Herr v. Miltitz und Graf Hohenthal-Königsbrück. Um Urlaub ist gebeten worden vom Kammerherrn v. Mehlich wegen dringender Privatgeschäfte auf die Zeit vom 1. bis 6. December. Genehmigt die Kammer dieses Urlaubsgesuch? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Wir würden nun zur Tagesordnung schreiten können, zur Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation, das Gewerbe- und Personalsteuergesetz betreffend.

Referent Bürgermeister Hübler: Wir sind gestern bis zum IV. Abschnitte des Gesetzentwurfs gekommen.

Vierter Abschnitt.

Von den Reclamationen.

§. 62.

Behörden für die Reclamationen.

a) Bezirkssteuereinnahmen.

Jede Reclamation in Gewerbe- und Personalsteuersachen ist bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen, welche dieselbe nach erfolgter Begutachtung durch Ortsdeputirte (s. §. 55) und nach vorgängiger Erörterung durch die competente Obrigkeit zur Cognition des ihr vorgesetzten Kreissteuerraths zu bringen hat.

Referent Bürgermeister Hübler: Gegen diesen Paragraphen ist weder von der jenseitigen Kammer, noch von Ihrer Deputation etwas zu erinnern gewesen.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer §. 62 des Entwurfs unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

§. 63.

b) Kreissteuerrath.

Der Kreissteuerrath hat, dafern er die Reclamation unzulässig findet, dem gemäß Entscheidung zu ertheilen, gegen welche jedoch dem Reclamanten der Recurs an das Finanzministerium zusteht.

Erachtet dagegen der Kreissteuerrath die Reclamation für begründet, so hat derselbe, dafern es sich um Abänderung eines in das Cataster bereits aufgenommenen Steuersatzes handelt, die Reclamation zur Entscheidung des Finanzministeriums zu bringen, entgegengesetzten Falls aber der Beschwerde durch seine Entscheidung sofort abzuheifen.

Referent Bürgermeister Hübler: Auch gegen diesen Paragraphen ist weder von der Deputation, noch jenseits eine Erinnerung gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also: ob §. 63 angenommen wird? — Einstimmig Ja.

§. 64.

c) Finanzministerium.

Gegen die Entscheidung, welche in beiden vorgedachten Fällen das Finanzministerium ertheilt, findet ein weiterer Recurs nicht statt.

Referent Bürgermeister Hübler: Von diesem Paragraphen gilt dieselbe Bemerkung.